

Dafürhalten der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung entgegenstellen;

17. *begrüßt* es, daß im Einklang mit der Resolution 1998/72 der Menschenrechtskommission anfänglich für einen Zeitraum von drei Jahren ein Mechanismus für Folgemaßnahmen eingerichtet wird, der aus einer allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe der Kommission und einem unabhängigen Sachverständigen besteht, mit dem Ziel, weitere Fortschritte bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu erzielen;

18. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, der Generalversammlung auch weiterhin über den Wirtschafts- und Sozialrat Vorschläge hinsichtlich des künftigen Vorgehens in dieser Frage zu unterbreiten, insbesondere was praktische Maßnahmen zur Verwirklichung und Stärkung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung angeht, einschließlich umfassender und wirksamer Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen bei ihrer Verwirklichung;

19. *erkennt an*, daß der fünfzigste Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte eine wichtige Gelegenheit bietet, um alle Menschenrechte und insbesondere das Recht auf Entwicklung an die Spitze der globalen Agenda zu stellen;

20. *fordert* den Generalsekretär beziehungsweise die Hohe Kommissarin für Menschenrechte *auf*,

a) Mittel und Wege zu untersuchen, wie die Erklärung über das Recht auf Entwicklung ein ihrer Bedeutung entsprechendes Profil erhalten kann;

b) dem Recht auf Entwicklung auch weiterhin Priorität zuzuweisen und für programmatische Folgemaßnahmen die entsprechende Unterstützung in Form von Personal, Dienstleistungen und Ressourcen bereitzustellen;

c) in enger Zusammenarbeit mit den Staaten und den zwischenstaatlichen Organisationen, den einzelstaatlichen Institutionen, der akademischen Welt und den interessierten nichtstaatlichen Organisationen weltweit eine weite Verbreitung und Bekanntmachung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung zu gewährleisten, indem Broschüren und Veröffentlichungen, ähnlich wie im Fall der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, frei zur Verfügung gestellt sowie Fachtagungen und Seminare abgehalten werden;

d) der Rolle und der Bedeutung des Rechts auf Entwicklung im Rahmen der allgemeinen Förderung und des allgemeinen Schutzes der Menschenrechte Ausdruck zu verleihen;

e) regelmäßig formelle und informelle Konsultationen mit allen Staaten über Folgemaßnahmen zu der Erklärung über das Recht auf Entwicklung abzuhalten;

f) die begrüßenswerte Initiative zur Abhaltung von Regionalseminaren fortzusetzen, die alle Aspekte der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung abdecken sollten;

g) in einen das Recht auf Entwicklung betreffenden Dialog mit der Weltbank einzutreten, der auch geeignete Initiativen, Politiken, Programme und Aktivitäten zur Förderung des Rechts auf Entwicklung umfaßt, und die Mitgliedstaaten regelmäßig über die bei diesem Dialog erzielten Fortschritte zu unterrichten;

h) die zuständigen Stellen innerhalb der Vereinten Nationen, beispielsweise soweit sie an dem Exekutivausschuß für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten beteiligt sind, in die Förderung und Verfechtung des Rechts auf Entwicklung und seiner Verwirklichung, insbesondere auf internationaler Ebene, mit einzubeziehen;

21. *ersucht* die Menschenrechtskommission,

a) den von dem Vorsitzenden der Kommission ernannten unabhängigen Sachverständigen zu bitten, in seine Studie über den Stand der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung Vorschläge zu Maßnahmen aufzunehmen, die ergriffen werden könnten, um das Recht auf Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene effektiver zu verwirklichen, und diese Studie der Generalversammlung vorzulegen;

b) den Mechanismus für Folgemaßnahmen zu bitten, unter anderem die Frage der Erarbeitung eines Übereinkommens über das Recht auf Entwicklung zu erörtern;

22. *legt* allen Staaten *nahe*, im Rahmen der Erklärungen und Aktionsprogramme, die auf den von den Vereinten Nationen veranstalteten einschlägigen internationalen Konferenzen verabschiedet werden, die Faktoren zu berücksichtigen, die zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Entwicklung beitragen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

24. *beschließt*, diese Frage auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

85. Plenarsitzung  
9. Dezember 1998

### 53/156. Die Menschenrechtssituation in Ruanda

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Internationalen Menschenrechtscharta<sup>362</sup>, der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes<sup>363</sup> und von anderen anwendbaren Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Rechts,

<sup>362</sup> Siehe Resolutionen 217 A (III), 2200 A (XXI), Anlage und 44/128, Anlage.

<sup>363</sup> Resolution 260 A (III).

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/146 vom 12. Dezember 1997 und andere einschlägige Resolutionen und Kennntnisnehmend von der Resolution 1998/69 der Menschenrechtskommission vom 21. April 1998<sup>364</sup>,

erneut erklärend, daß wirksame Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten ein zentraler und fester Bestandteil der Gesamtmaßnahmen sein müssen, die Ruanda und die Vereinten Nationen im Hinblick auf die Situation in Ruanda ergreifen, und daß die Verstärkung der Menschenrechtskomponente für die nationale Aussöhnung und den Wiederaufbau Ruandas unerlässlich ist,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Feldmission für Menschenrechte in Ruanda<sup>365</sup> und von dem Bericht des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Ruanda<sup>366</sup> und verweist außerdem auf die einschlägigen Berichte der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen<sup>367</sup> und des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten<sup>368</sup>,

2. verurteilt erneut auf das entschiedenste das Verbrechen des Völkermordes und die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die 1994 in Ruanda begangen wurden;

3. bekundet ihre tiefe Besorgnis über die schweren Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, zu denen es in Ruanda nach wie vor kommt, insbesondere im Zusammenhang mit dem Konflikt im Nordwesten des Landes sowie den Haftbedingungen und den Gerichtsverfahren für die des Völkermordes und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit beschuldigten Personen;

4. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, mit dem Internationalen Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruanda zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, unverzüglich voll zusammenzuarbeiten, unter Berücksichtigung der Verpflichtungen, die in den Resolutionen des Sicherheitsrats 955 (1994) vom 8. November 1994 und 978 (1995) vom 27. Februar 1995 dargelegt sind, und legt dem Generalsekretär nahe, die Tätigkeit des Internationalen Gerichts für Ruanda soweit wie möglich zu erleichtern;

5. spricht dem Internationalen Gericht für Ruanda ihre Anerkennung für die Fortschritte aus, die es im Rahmen seiner

Tätigkeit erzielt hat, und legt ihm eindringlich nahe, nach weiteren Möglichkeiten zur Beschleunigung seiner Verfahren zu suchen;

6. bedauert zutiefst, daß keine Einigung über ein neues Mandat für die Feldmission für Menschenrechte in Ruanda erzielt werden konnte, was folglich dazu geführt hat, daß die Feldmission am 28. Juli 1998 aus Ruanda abgezogen wurde;

7. begrüßt den Beschluß der Regierung Ruandas, eine Nationale Menschenrechtskommission zu schaffen, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit die Kommission voll eingerichtet werden und damit beginnen kann, ihre Tätigkeit im Einklang mit den internationalen Grundsätzen betreffend die Schaffung unabhängiger, pluralistischer nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte unabhängig auszuüben;

8. ermutigt die Regierung Ruandas, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um eine breit angelegte öffentliche Debatte in die Wege zu leiten, mit dem Ziel, die Funktionsfähigkeit und die Unabhängigkeit der Nationalen Menschenrechtskommission weiter zu stärken, legt der Regierung eindringlich nahe, mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zusammenzuarbeiten, um diese Debatte zu erleichtern, und ermutigt die Hohe Kommissarin, auch weiterhin die entsprechende Hilfe zu gewähren;

9. unterstützt und befürwortet die Anstrengungen, die die Regierung Ruandas auch weiterhin unternimmt, um bestimmte Teile der ruandischen Streitkräfte, die Verstöße begangen haben, strafrechtlich zu verfolgen, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Interesse die Verstärkung der militärischen Anklagebehörde zur Kenntnis, durch die die Ruandische Patriotische Armee besser in der Lage sein wird, interne Ermittlungen durchzuführen und Beschuldigte vor Gericht zu stellen;

10. fordert die Regierung Ruandas nachdrücklich auf, im Einklang mit den Empfehlungen der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen der strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung sexueller Gewaltverbrechen gegen Frauen höchsten Vorrang einzuräumen;

11. ermutigt die Regierung Ruandas, die Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt weiter zu gewährleisten und mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die Kapazität des Justizsystems zu stärken, insbesondere indem sie weitere Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, daß die Garantien im Hinblick auf ein gerechtes Verfahren, wie nach ruandischem Recht, Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>369</sup> und anderen internationalen Garantien vorgesehen, voll eingehalten werden;

12. begrüßt es, daß die Gerichtsverfahren gegen Personen, die des Völkermordes und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Ruanda verdächtigt werden, weitergehen und daß an dem Gerichtsverfahren Verbesserungen vorgenommen wurden,

<sup>364</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>365</sup> A/53/367, Anhang.

<sup>366</sup> A/53/402, Anhang.

<sup>367</sup> E/CN.4/1998/54/Add.1.

<sup>368</sup> E/CN.4/1998/39.

<sup>369</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

insbesondere was die Beschleunigung der Anfangsphase der Strafverfolgung betrifft;

13. *appelliert erneut* an die internationale Gemeinschaft, der Regierung Ruandas Unterstützung zu gewähren, um ihr dabei behilflich zu sein, den Schutz von Überlebenden des Völkermordes und von Zeugen sowie die Rechtspflege zu verbessern, namentlich was den hinreichenden Zugang zu einer gesetzlichen Vertretung betrifft, die für Völkermord und andere Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen und die Rechtsstaatlichkeit in Ruanda zu fördern, und nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Unterstützung, die die Gebergemeinschaft bereits gewährt hat;

14. *begrißt und befürwortet* die Freilassung von Minderjährigen, älteren Gefangenen, unheilbar kranken Gefangenen und Verdächtigten ohne vollständige Akte, die wegen ihrer angeblichen Beteiligung an Völkermord und anderen Menschenrechtsverletzungen inhaftiert wurden, und fordert die Regierung Ruandas nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Wiedereingliederung der Freigelassenen in die Gesellschaft zu erleichtern;

15. *bekundet erneut ihre Besorgnis* über die Haftbedingungen in den meisten kommunalen Internierungslagern und Gefängnissen, betont, daß diesem Problem mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden muß und dafür mehr Ressourcen bereitgestellt werden müssen, und legt der Regierung Ruandas nahe, auch weiterhin nach pragmatischen Lösungen zu suchen, damit mehr Gefangene freigelassen und wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden können, und fordert die internationale Gemeinschaft erneut nachdrücklich auf, der Regierung Ruandas dabei behilflich zu sein;

16. *dankt* den Regierungen, der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den nichtstaatlichen Organisationen, die die Regierung Ruandas auf dem Gebiet der Menschenrechte unterstützt haben, und ermutigt die Regierung Ruandas und die anderen Regierungen, die Hohe Kommissarin und die nichtstaatlichen Organisationen, im Rahmen einvernehmlich festgelegter Mechanismen für die Zusammenarbeit weitere gemeinsame Anstrengungen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu unternehmen und dabei unter anderem den Fünf-Punkte-Plan der Regierung Ruandas zu berücksichtigen, der die folgenden, im Bericht des Sonderbeauftragten beschriebenen Schwerpunktbereiche umfaßt<sup>370</sup>: *a*) Ausbildung von nationalen Menschenrechtsbeobachtern, *b*) Einleitung von schulischen und außerschulischen Programmen auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung, *c*) Gewährung der erforderlichen finanziellen und technischen Hilfe an die Nationale Menschenrechtskommission, *d*) Einleitung einer Medienkampagne zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Menschenrechtsfragen und *e*) Schaffung eines nationalen Menschenrechtszentrums, das als Informations-Clearingstelle und Ausbildungszentrum dienen soll;

17. *befürwortet* die weitere Zusammenarbeit zwischen der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission und der Regierung Ruandas;

18. *beschließt*, sich auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung im Lichte der von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten zusätzlichen Erkenntnisse weiter mit der Menschenrechtssituation in Ruanda zu befassen.

85. Plenarsitzung  
9. Dezember 1998

### 53/157. Die Menschenrechtssituation in Irak

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>371</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>372</sup> und anderen anwendbaren Menschenrechtsinstrumenten weiter ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

*eingedenk* dessen, daß Irak Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte und anderer internationaler Menschenrechtsübereinkünfte sowie der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsgesopfer<sup>373</sup> ist,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen und die Resolutionen der Menschenrechtskommission zu dieser Frage sowie Kenntnis nehmend von der jüngsten diesbezüglichen Resolution, nämlich Resolution 1998/65 der Menschenrechtskommission vom 21. April 1998<sup>374</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes<sup>375</sup> nach seiner Behandlung des Erstberichts, den Irak gemäß dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>376</sup> vorgelegt hat,

*unter Hinweis* auf die Resolution 686 (1991) des Sicherheitsrats vom 2. März 1991, in der der Rat Irak aufgefordert hat, alle Kuwaiter und Staatsangehörigen anderer Staaten freizulassen, die sich möglicherweise noch immer in Haft befinden; auf die Ratsresolutionen 687 (1991) vom 3. April 1991 und 688 (1991) vom 5. April 1991, in denen der Rat verlangt hat, daß Irak die Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung einstellt, und darauf bestanden hat, daß Irak mit den internationalen humanitären Organisationen zusammenarbeitet und daß die Menschenrechte aller irakischen Bürger geachtet werden; sowie auf die Ratsresolutionen 986 (1995) vom 14. April

<sup>371</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>372</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>373</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

<sup>374</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>375</sup> CRC/C/15/Add. 94.

<sup>376</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>370</sup> Siehe A/53/402, Ziffer 18.